

1885.

**Amtliche Mittheilungen**9<sup>tes</sup> Stüd.

des

**Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

**Inhalt:** II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: № 2148. Betrifft das Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl Nicolaus von Preußen. — № 2149. Beschränkung des Geschäftsverkehrs mit dem Königl. Konsistorium in den Monaten Juli und August c. — № 2150. Die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten des Hauses der Barmherzigkeit und Emmaus in Wartenburg Ostpr. — № 2151. Betrifft die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg. — № 2152. Die Einlösung ausgelookter Preussischer Rentenbriefe. — № 2153. Die Einammlung der von der Provinzial-Synode zu vertheilenden Kirchen- und Hauskollekte. — № 2154. Die Etats der Kreis-Synodalkassen. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Vakanz; Stellenbezeichnungen; Ordensverleihung.

**II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.**

№ 2148. Betrifft das Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl Nicolaus von Preußen.

(Bereits besonders veröffentlicht.)

№ 2149. Betrifft Beschränkung des Geschäftsverkehrs mit dem Königlichen Konsistorium in den Monaten Juli und August c.

Königsberg, den 5. Juni 1885.

In den Monaten Juli und August werden mehrere Mitglieder unsers Kollegii auf Urlaub abwesend sein. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Herren Superintendenten und Geistlichen unsers Aufsichtsbezirks aufzufordern, neue an uns zu richtende Anträge und Eingaben während dieser Zeit thunlichst zu beschränken und nur schleunigere Sachen vorzulegen.

Die von uns bereits in Behandlung genommenen Sachen sind selbstverständlich innerhalb der von uns gesetzten Fristen zu erledigen.

Pr. 389.

№ 2150. Betrifft die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten des Hauses der Barmherzigkeit und Emmaus in Wartenburg Ostpr.

Königsberg, den 5. Juni 1885.

Der Evangelische Oberkirchenrath hat auf unsern Antrag infolge der Beschlüsse der vorjährigen Provinzial-Synode für Ost- und Westpreußen mittels Erlasses vom 14. Januar c., Nr. 6394 E. O., auf die drei Jahre 1885/87 die jährliche Einammlung je einer Provinzial-Kirchenkollekte und zwar in sämtlichen evangelischen Kirchen beider Provinzen für die Zwecke des Hauses der Barmherzigkeit und Emmaus in Wartenburg genehmigt.

Demgemäß fordern wir die Herren Geistlichen unsers Aufsichtsbezirks auf, die gedachte Kollekte zunächst in diesem Jahre an einem kollektenfreien Sonntage des 3. Quartals abzuhalten und die Erträge bis zum

15. Oktober c. an die Herren Superintendenten einzusenden, von welchen dieselben wiederum bis zum 1. November c. unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns, an das Kuratorium der gedachten Anstalt abzuführen sein werden.

Wir nehmen hierbei wiederum Veranlassung, die Anstalt, deren segensreiche Wirksamkeit sich von Jahr zu Jahr vergrößert, den Herren Geistlichen zu empfehlen, da dieselbe zur laufenden Unterhaltung ihrer Pflinglinge fortbauend eines recht bedeutenden Zuschusses an freiwilligen Liebesgaben bedarf.

An  
sämmliche evangelischen Herren Geistlichen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N<sup>o</sup> C. 2842.

**N<sup>o</sup> 2151. Betrifft die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten der Heil- und Pflinganstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg.**

Königsberg, den 8. Juni 1885.

Der Evangelische Oberkirchenrath hat auf unsern Antrag infolge der Beschlüsse der vorjährigen Provinzial-Synode für Ost- und Westpreußen mittelst Erlasses vom 14. Januar c., Nr. 6394 E. O., auf die drei Jahre 1885/87 die jährliche Einsammlung je einer Provinzial-Kirchenkollekte und zwar in sämmtlichen evangelischen Kirchen der beiden Provinzen Ost- und Westpreußen für die Zwecke der Heil- und Pflinganstalt für Epileptische in Carlshof bei Rastenburg genehmigt.

Demgemäß fordern wir die Herren Geistlichen unsers Aufsichtsbezirks auf, die gedachte Kollekte zunächst in diesem Jahre an einem kollektenfreien Sonntage des 3. Quartals abzuhalten und die Erträge bis zum 15. Oktober c. an die Herren Superintendenten einzusenden, von welchen dieselben wiederum bis zum 1. November c. unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns, an den Vorstand der Anstalt, z. H. des Herrn Predigers Dr. Dembowski in Carlshof, abzuführen sein werden.

Die Herren Geistlichen wollen die Kollekte den Gemeinden dringend und warm empfehlen.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

J.-N<sup>o</sup> C. 2841.

**N<sup>o</sup> 2152. Betrifft die Einlösung ausgeloster Preussischer Rentenbriefe.**

Königsberg, den 12. Juni 1885.

Unter Bezugnahme auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1880 (Amtl. Mitth. Nr. 1662) bringen wir sämmtlichen Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen in Erinnerung, daß im Monat Mai wiederum eine Ausloosung von Rentenbriefen stattgehabt hat.

Die Nummern dieser zum 1. Oktober 1885 fällig werdenden Rentenbriefe sind unterm 20. Mai c. von der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen hier selbst veröffentlicht in

Nr. 129 des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers vom 5. Juni d. J.,

im Stück 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 11. Juni d. J.

sub 393,

im Stück 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 3. Juni d. J.

sub 393,

in Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig vom 30. Mai d. J. sub 257,

in Nr. 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 27. Mai d. J.

sub 11.

An  
die sämmtlichen Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen Ost- und Westpreußen.

K. 2286.

№ 2153. Betrifft die Einsammlung der von der Provinzial-Synode zu vertheilenden Kirchen- und Hauskollekte.

Königsberg, den 9. Juni 1885.

Laut Beschluß der Provinzial-Synode vom Jahre 1878 ist auf Grund von § 65, 8 der Kirchgemeinde- und Synodal-Ordnung und von Artikel 10, 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 im laufenden Jahre die nach der Disposition der Provinzial-Synode unter die dürftigen Gemeinden der Provinzen Ost- und Westpreußen zu vertheilende Kirchen- und Hauskollekte wieder einzusammeln.

Die Herren Geistlichen resp. die Gemeinde-Kirchenräthe unsers Aufsichtsbezirks fordern wir hierdurch auf, die Kirchenkollekte an einem Sonntage der Monate Oktober und November und die Hauskollekte ebenfalls im Laufe dieser beiden Monate des laufenden Jahres einzusammeln und die Erträge bis zum 15. Dezember c. an die Herren Superintendenten abzuliefern, die dieselben unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns bis ult. Dezember c. an die Provinzial-Synodalkasse einzusenden haben werden.

Wir machen wieder darauf aufmerksam, daß die mit der Einsammlung der Hauskollekte zu betrauenden Personen vorher den Ortsbehörden anzuzeigen und mit einer von dem Pfarrer auszustellenden Beglaubigung zu versehen sind. Auch empfiehlt es sich, daß sowohl die Kirchen- wie die Hauskollekte der Gemeinde von der Kanzel angekündigt werden.

Daß die Herren Geistlichen wie die Gemeinde-Kirchenräthe sich die Kollekte werden dringend angelegen sein lassen, glauben wir voraussetzen zu sollen. Eine große Zahl von dürftigen Gemeinden hat in den vergangenen Jahren bereits die Wohlthaten derselben genossen, zahlreiche Gemeinden sind aber dauernd auf die barmherzige Liebe der Glaubensbrüder angewiesen.

An  
sämmliche Herren Geistlichen und die  
Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen  
Ost- und Westpreußen.

O. 2893.

№ 2154. Betrifft die Stats der Kreis-Synodalkassen.

Königsberg, den 20. Juni 1885.

Die meisten Stats der Kreis-Synodalkassen unsers Aufsichtsbezirks umfassen zur Zeit nur den Zeitraum eines Jahres, und es hat dieses den Nachtheil, daß die jährliche Aufstellung dieser Stats eine sehr erhebliche Arbeit verursacht, so daß eine Vereinfachung des jetzt üblichen Verfahrens sehr wünschenswerth sein dürfte.

Nachdem die Provinzial-Synode des vorigen Jahres das Statswesen ihrer Kasse dadurch wesentlich vereinfacht hat, daß nach der neuen bei Nr. 2114 der Amtlichen Mittheilungen publicirten Matrikel die 3 jährigen Statsperioden der Provinzial-Synodalkasse fortan mit dem 1. April des auf die ordentliche Versammlung der Provinzial-Synode folgenden Jahres beginnen, scheint im Anschlusse hieran die Herbeiführung dreijähriger Stats auch für die Kreis-Synodalkassen angezeigt zu sein, da alsdann die Beiträge der Gemeinden zu denselben gleichzeitig auf drei Jahre ausgeschrieben werden könnten, was offenbar eine Verminderung des Geschäftsverkehrs herbeiführen würde.

Die Aufstellung dreijähriger Stats für die Kreis-Synodalkassen setzt voraus, daß die von den Kreis-Synoden aufzubringenden landeskirchlichen und provinziellen Umlagen für einen dreijährigen Zeitraum feststehen und daher mit bestimmten Beiträgen in die Stats aufgenommen werden können. In dieser Voraussetzung liegt aber kein Hinderniß mehr, nachdem die gedachten Umlagen durch den Stat der Provinzial-Synodalkasse für die Statsperiode dieser bestimmt werden, so daß die Statsperiode der Kreis-Synodalkassen nur denselben Zeitraum von drei Jahren wie jener zu umfassen und die Aufstellung des Stats jedesmal von derjenigen Kreis-Synode, welche der Provinzial-Synode folgt, zu geschehen braucht. Der Umstand, daß allerdings der Stat alsdann in die nächste Kreis-Synodalperiode hinübergreifen würde, verliert dadurch sein Bedenkliches, daß die laufenden Verwaltungsausgaben der Kreis-Synoden sich im Wesentlichen gleich bleiben, daß die zur Provinzial-Synodalkasse abzuführenden Umlagen der Festsetzung durch die Kreis-Synoden überhaupt nicht unterliegen, und daß schließlich der neugebildeten Kreis-Synode event. die Revision des von der vorigen aufgestellten Stats freistehen würde.

Eine Schwierigkeit scheint nur darin zu liegen, daß wenn die Statsverhältnisse der Kreis-Synoden nach Vorstehendem geregelt werden, im ersten Jahr der Statsperiode die Beiträge der Gemeinden nicht vor der Versammlung der Kreis-Synode auf Grund eines vorhandenen Stats erhoben werden können. Da indessen die

Kreis-Synodalkassen in der Regel kleine Bestände haben werden, aus denen sich z. B. die Diäten und Reisekosten der Synodalmitglieder werden bestreiten lassen, da ferner nöthigenfalls von den einzelnen Gemeinden auch Vorschüsse nach Maßgabe des vorigen Etats unter Vorbehalt späterer Verrechnung eingezogen werden können, so dürfte wohl diese Schwierigkeit von dem Gewinn, den eine dreijährige Statsperiode darbietet, überwogen werden.

Den Kreis-Synodalvorstand veranlassen wir hiedurch, diese Angelegenheit der diesjährigen Kreisynode zur Beschlußfassung vorzulegen. Der nächste dreijährige Etat würde also entsprechend dem Etat der Provinzial-Synodalkasse den Zeitraum vom 1. April 1885 bis dahin 1888 umfassen. Wo etwa bereits Stats für einen Theil dieses Zeitraums vorhanden sind, würden dieselben, sofern die neue Regelung beschlossen wird, außer Kraft zu setzen sein.

An  
sämmliche Kreis-Synodal-Vorstände der  
Provinzen Ost- und Westpreußen.

C. 2396.

### III. Kirchliche Notizen.

**Todesfall.** Der Prediger Kohz in Marggrabowa ist am 25. Mai 1885, 72 Jahre alt, nach 37jähriger geistlicher Amtsführung verstorben.

**Balancen.** Guttenfeld (Diözese Br. Cylau), Pfarrstelle privaten Patronats (Rittergutsbesitzer v. Steegen auf Al. Steegen), erledigt durch die Berufung des Pfarrers Mallette in die Pfarrstelle an der St. Annen-Kirche in Elbing. Einkommen neben Wohnung ca. 3600 M.; die Gemeinde hat ca. 1470 Seelen; 3 Schulen mit 3 Lehrern.

Schwarzort (Diözese Memel), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Richter in die zweite Predigerstelle in St. Annen in Elbing. Einkommen neben Wohnung ca. 1157 M., wird jedoch nach Maßgabe des Dienstalters geregelt werden; ca. 520 Seelen, darunter 246 Littauer. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment und sind Meldungen an das königliche Konsistorium zu richten.

Dubeningken (Diözese Goldap), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Meißner in die Pfarrstelle zu Drngallen. Einkommen neben Wohnung ca. 5024 M.; ca. 5474 Seelen, darunter ca. 350 Polen und 250 Littauer; 14 Schulen mit 16 Lehrern. Die Kenntniß des Polnischen ist durchaus erforderlich, die des Littauischen zwar wünschenswerth, aber nicht durchaus nothwendig. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, die ein Dienstalter von 10 Jahren hinter sich haben. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das königliche Konsistorium zu richten.

Marggrabowa (Diözese gleichen Namens [Dlekt]), zweite Predigerstelle königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Predigers Kohz. Einkommen neben Wohnung ca. 3522 M. Gesamtseelenzahl der Pfarochie ca. 10396, darunter 3802 Polen; 19 Schulen mit 26 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organen die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 auszuüben, wozu Frist bis ult. August c. gegeben ist. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Meldungen sind schriftlich beim Gemeinde-Kirchenrath oder beim königlichen Konsistorium anzubringen.

Wonneberg (Diözese Danziger Höhe), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Kahle in die Pfarrstelle zu Sobbowig. Einkommen ca. 2948 M. excl. Wohnung, ca. 3243 M. incl. derselben; ca. 1500 Seelen; 4 Schulen mit 6 Lehrern.

**Stellenbesetzungen.** Osterode (Diözese Osterode), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Prediger in Reidenburg Friedrich Wilhelm Off.

Strafanstalt Rhein (Diözese Lözen), Predigerstelle, mit dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Otto Elmenthaler.

Gr. Leistenau (Diözese Culm), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Gr. Blumberg, Provinz Brandenburg, Ernst Philipp Wilhelm Kulkowski.

**Ordensverleihung.** Dem Rektor und Organisten Gasse zu St. Crone aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

(Ausgegeben am 26. Juni 1885.)